



München, 08. Oktober, 2020

## **f.re.e 2021**

### **Absage- und Rücktrittsregelungen für alle Messen bis 30.06.2022**

Ab sofort gelten folgende neuen Absage- und Rücktrittsregelungen für alle Messen der Messe München GmbH, die vor Ablauf des 30.06.2022 beginnen werden.

#### ***Grundlose Absage***

Abweichend von Klausel A5 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen zur f.re.e 2021 hat der Aussteller, der seine Teilnahme an der f.re.e 2021 absagt, ohne dass ihm ein Rücktrittsrecht zusteht, und damit grundlos die Erfüllung des Mietvertrages verweigert, der Messe München GmbH unabhängig davon, ob die Ausstellungsfläche zur f.re.e 2021 leer steht oder die Messe München GmbH die Ausstellungsfläche bestmöglich anderweitig verwertet hat, nicht den Beteiligungspreis, sondern lediglich als Ersatz für die Aufwendungen, die der Messe München GmbH dadurch entstehen, dass der Aussteller unberechtigterweise seine Teilnahme an der f.re.e 2021 abgesagt hat, einen pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises zu zahlen.

#### ***Reisebeschränkungen für den Aussteller***

Dem Aussteller steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn eine gesetzliche oder behördliche Regelung besteht, wonach zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen vor dem ersten Tag der f.re.e 2021 niemand aus dem Land bzw. dem Landesteil, in dem der Aussteller seinen Sitz hat, ausreisen oder nach Deutschland einreisen darf, oder sich jeder, der aus dem Land bzw. dem Landesteil, in dem der Aussteller seinen Sitz hat, nach Deutschland einreist, unverzüglich nach der Einreise in Quarantäne begeben muss.

Dem Aussteller steht auch dann ein Rücktrittsrecht zu, wenn eine unbefristete oder mindestens bis zum Tag nach dem letzten Tag der f.re.e 2021 geltende gesetzliche oder behördliche Regelung besteht, dass niemand, der sich irgendwann während der Laufzeit der f.re.e 2021 einschließlich ihrer Auf- und Abbauzeiten in Deutschland oder in dem Landesteil von Deutschland, in dem die f.re.e 2021 stattgefunden hat, aufgehalten hat, aus Deutschland ausreisen oder in das Land bzw. in den Landesteil, in dem der Aussteller seinen Sitz hat, einreisen darf, oder sich jeder, der sich irgendwann während der Laufzeit der f.re.e 2021 einschließlich ihrer Auf- und Abbauzeiten in Deutschland oder in dem Landesteil von Deutschland, in dem die f.re.e 2021 stattgefunden hat, aufgehalten hat, in das Land bzw. in den Landesteil, in dem der Aussteller seinen Sitz hat, einreist, unverzüglich nach der Einreise in Quarantäne begeben muss.